

Michael Sattler (1490-1527) – Mönch, Täuferführer und evangelischer Märtyrer

Micha Willunat

1. Prolog – das Ende Michael Sattlers

Das Urteil, das im Prozess gegen den ehemaligen Mönch und Täuferführer Michael Sattler am 17. Mai 1527 in der vorderösterreichischen Amtsstadt Rottenburg am Neckar – gleichzeitig Sitz der Grafen von Hohenberg – gefällt wurde, übertraf an Grausamkeit alles Vorstellbare und erfüllte selbst die Zeitgenossen allgemein mit Abscheu und Entsetzen. Der Angeklagte sollte

dem hencker an die handt [ge]geben werden, der soll ihn auf den [Markt]platz fuehren, und ihm allda zuerst die zungen abschneiden, danach uff ayn wagen schmiden, im allda zwaymal mit einer eyßnen glueende zangen auß seynem leib reissen. Nachmals, biß man [ihn] auff die malstat bringt, noch fünf griff [mit der Zange] wie vor[her] [...] geben. Danach seyn leyb wie ayn ertzketzer zu pulver verprennen.¹

Am 20. Mai 1527 wurde das Urteil vollstreckt. Noch auf der Hinrichtungsstätte habe Sattler *Got für seine verfolger gebetten* und erklärt, *die warhayt bezeugen und mit meinem blut versigeln² zu wollen*, so der Augenzeugenbericht. Mit Sattler starben neun Männer und zehn Frauen, die mit ihm gemeinsam aufgegriffen worden waren und sich wie er geweigert hatten, *den widertauff [zu] widerruff[en].³* Unter ihnen war auch Sattlers Ehefrau Margarete. Einem der Gefangenen, Veit Feringer, *welcher auß furcht zum ersten ganntz und gar abgefallen war und widerrieff, sich auch begeben hat, alles zu glauben, was seyn oberkayt wollt,⁴* wurde ohne weitere Misshandlungen der Kopf abgeschlagen. Eine der verurteilten Frauen erhielt einen Hinrichtungsaufschub, bis sie ihr ungeborenes Kind entbunden hatte. Die übrigen Gefangenen wurden lebendig verbrannt, die Frauen im Neckar ertränkt.

¹ So die Schilderung des in den Diensten des Landeshauptmanns Graf Joachim von Zollern stehenden Junkers Klaus von Graveneck, der mit der Reformation sympathisierte. Gravenecks Bericht wurde schon bald gedruckt und als anonyme Flugschrift unter dem Titel *Eine neue wunderbarliche Geschichte von Michael Sattler in Rottenburg am Neckar* in Umlauf gebracht. Hier zitiert nach Adolf Laube, Flugschriften vom Bauernkrieg zum Täuferreich (1526-1535), Bd. 2, Berlin 1992, 1550ff., hier: 1555.

² Ebd.

³ Ebd., 1556.

⁴ Ebd.

2. Zur Biographie Sattlers

Über den Mann, der in Rottenburg auf so grausame Weise ums Leben kam, ist wenig bekannt. Gleichzeitig gehört Michael Sattler aber unbestritten zu den bedeutendsten Führern der frühen Täuferbewegung⁵ und gilt als maßgeblicher Verfasser eines der frühesten Täuferbekenntnisse, der Schleitheimer Artikel von 1527. Sattler stammte aus Staufen im Breisgau, kam vermutlich 1525 nach Zürich, musste die Stadt kurz darauf in Richtung Straßburg verlassen, stand dort in engem Kontakt mit den reformatorischen Prädikanten Martin Bucer, Wolfgang Capito und Matthias Zell, missionierte in den rechtsrheinischen Dörfern um Straßburg, dann in Horb und Rottenburg am Neckar, wurde schließlich kurz nach der Täuferversammlung in Schleithem von den österreichischen Behörden aufgegriffen und nach kurzer Haft in Binsdorf zum Prozess nach Rottenburg überstellt.

2.1. Sattlers Herkunft und Ausbildung

In den Quellen schlägt sich Sattlers Bedeutung – zumindest was seine frühe Biographie angeht – allerdings kaum nieder. Diese kann allenfalls bruchstückhaft rekonstruiert bzw. mit Spekulationen und ungesicherten Rückschlüssen aus anderen Quellen angereichert werden. Sattler wurde vermutlich um 1490 in Staufen im Breisgau geboren.⁶ Um 1510 trat er in das Benediktinerkloster St. Peter im Schwarzwald ein.⁷ Hans-Otto Mühleisen sieht in dem der Bursfelder Kongregation nahestehenden Abt Petrus III. Gremmelspach den entscheidenden Förderer Sattlers, der diesem u.a. eine theologische Ausbildung an der Freiburger Universität ermöglicht habe. Den Abtswechsel vom reformwilligen Gremmelspach zum konservativeren Jodocus Kaiser 1512 charakterisiert Mühleisen daher als „tiefe[n] Einbruch, vergleichbar dem Verlust eines Vaters“⁸, der für Sattler den Beginn einer Entfremdung vom Kloster markiert habe. In den angenommenen Kontakten zu dem ebenfalls in Freiburg studierenden späteren Reformator Waldshuts Balthasar Hubmaier und dem seit 1505 dort als *baccalaureus in artibus* lehrenden späteren Straßburger Reformator Wolfgang Capito sieht Mühleisen wichtige Voraussetzungen für Sattlers Hinwendung zur Reformation und zum Täuferum, für die Verschonung St. Peters während der Bauernunruhen 1525 durch Vermittlung Hubmaiers und für das spätere freundschaftliche Verhältnis zu den Straßburger Prädikanten.⁹

Die Tatsache, dass Sattlers Name in den Freiburger Matrikeln nicht auftaucht,¹⁰ erklärt Mühleisen mit der These einer *damnatio memoriae*. Am 20. Oktober 1525 habe die Universität Freiburg „auf Verlangen [...] Erzherzogs Ferdinands“¹¹ von

⁵ Vgl. J. H. Yoder, *The Legacy of Michael Sattler*, Scottsdale (Pa.) 1973, 10.

⁶ Vgl. Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz (= QGTS), Zürich 1952, Bd. 1, Nr. 133, 136.

⁷ Vgl. C. Arnold Snyder, *The Life and Thought of Michael Sattler*, Scottsdale (Pa.) 1984, 30-48.

⁸ Hans-Otto Mühleisen, *Michael Sattler (ca. 1490-1527). Leben aus den Quellen – Treue zu sich selbst*, in: MGB 61 (2004), 31-48, hier: 39.

⁹ Vgl. ebd., 35ff.

¹⁰ Vgl. Snyder, *Sattler* (wie Anm. 7), 46.

¹¹ Mühleisen, *Sattler* (wie Anm. 8), 35.

Österreich, der anstelle seines Bruders Karl V. in den habsburgischen Erbländen regierte, die bedenklichsten Ketzernamen aus ihren Matrikeln getilgt. Mühleisens These ist aber fraglich, weil die Namen anderer Täuferführer wie Hubmaier nach wie vor in den Freiburger Matrikeln auftauchen. Und auch Gustav Bosserts Vermutung, Sattler habe in Freiburg Vorlesungen besucht, ohne sich in die Matrikeln einschreiben zu lassen, bleibt letztlich spekulativ.¹²

Die Sattler zugeschriebenen Schriften¹³ und seine Aussagen im Prozess in Rottenburg verraten jedoch eine fundierte humanistische Ausbildung und umfangreiche Lateinkenntnisse, so dass die Täuferchroniken Kaspar Braitmichels im Hutterischen Geschichtsbuch von 1573 Sattler wohl zu Recht als einen *gleerte[n] Man, auch in hebreischer vnd latteinischer Sprach vnd der heiligen Schrift wol erfahren*¹⁴ bezeichnen. Ob diese Ausbildung allerdings an der Freiburger Universität oder im Kloster St. Peter selbst erfolgte, muss offen bleiben.

2.2. Die Gründe für den Klosteraustritt und die Hinwendung zur Reformation

Auch über Sattlers Stellung im Kloster und über die Gründe für den vermutlich um 1525 erfolgten Austritt kann letztlich nur spekuliert werden. Durch eine Lücke in den Abtslisten St. Peters von 1518 bis 1545 lässt sich die verbreitete Annahme, Sattler sei in seinem Heimatkloster zuletzt Prior gewesen, nicht verifizieren.¹⁵ Im Prozess sagte Sattler aus, er habe das Kloster verlassen

*als mich Got beruefft, von seynem wort zu zeügen, und ich den Paulum gelesen, auch gesehen den unchristlichen, betrüglichen, und gefährlichen standt, darin ich gewest, angesehen der mönch und pfaffen pracht, hochfart, teusche-rey, neydt, wucher, und grosse hurerey, [die] aynem sein weyb, dem andern die tochter, dem dritten die magt etc. zur hurn gemacht, [da] hab ich mich bekert und ein eeweyb nach dem bevelch Gottes genommen.*¹⁶

Die Aussage Sattlers lässt Raum für die unterschiedlichsten Deutungen. Wie bereits erwähnt sieht Mühleisen den Abtswechsel 1512 und die sich daraus ergebende Abwendung von den humanistischen Idealen der Bursfelder Reformbewegung als erste Auslöser der Entfremdung vom Kloster an. Nach Walther Köhler sei es vor allem das Studium der paulinischen Briefe und die damit verbundene „Wucht lutherischer Glaubenserfahrung“¹⁷, die den Mönch Sattler zum Bruch mit der alten Kirche bewegen habe. Ähnlich interpretiert auch Gustav Bossert die Motivation Sattlers.¹⁸ John D. Derksen erkennt in den oberdeutschen Bauernunruhen den Auslöser sowohl des Klosteraustritts als auch der Hinwendung zum Täuferum. Sattler „probably came to

¹² Gustav Bossert, Michael Sattler, in: MGB 14 (1957), 8-33, hier: 8.

¹³ Vgl. das Traktat *Wie die geschrift verstendiglich soll unterschieden und erkläert werden* bei Laube, Flugschriften (wie Anm. 1), Bd. 1, 708ff. und sein Brief *An die gemeynd Gottes zu Horb* ebd., 735ff.

¹⁴ A. J. F. Zieglschmid (Hg.), *Die älteste Chronik der Hutterischen Brüder*. Ein Sprachdenkmal aus frühneuhochdeutscher Zeit, Ithaca (NY) 1943, 54.

¹⁵ Vgl. die *Synopsis Annalium* des Klosters St. Peter im Erzbischöflichen Archiv Freiburg, Nr. HA 583 und Snyder: Sattler (wie Anm. 7), 46.

¹⁶ Laube: Flugschriften (wie Anm. 1), Bd. 2, 1553.

¹⁷ Walther Köhler (Hg.), *Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation*, Bd. 2, Leipzig 1908, 280.

¹⁸ Vgl. Bossert, Sattler (wie Anm. 12), 8.

evangelical thinking and left St. Peter's Benedictine Monastery through the influence of Black Forest peasants. The same economic anticlericalism that drew him out of the monastery probably also attracted him to Anabaptism.¹⁹ In eine ähnliche Richtung weisen die Vermutungen C. Arnold Snyders, für den die Begegnung Sattlers mit „anabaptist volunteers“²⁰ im Bauernheer auch das spätere Auftauchen im täuferischen Milieu Zürichs am besten erklären würde. Klaus Deppermann weist aber zu Recht darauf hin, dass der von Sattler geäußerte Antiklerikalismus nicht zwangsläufig auf seine Sympathie für das Anliegen der Bauern bzw. auf einen Zusammenhang zwischen den Unruhen und dem Klosteraustritt hinweisen müsse. Dieser sei zwar maßgeblich auf das „unchristliche, vor allem unsittliche Leben der Kleriker“²¹ zurückzuführen, nirgendwo gebe es in den Quellen aber einen Hinweis „dass das Erlebnis des Bauernkrieges Sattler zu diesem Entschluss gebracht hat.“²²

2.3. Sattler in Zürich

Möglicherweise war es tatsächlich die von Mühleisen angenommene Freundschaft Sattlers mit Hubmaier, die St. Peter vor der Zerstörung durch die plündernden Bauern bewahrte. Und möglicherweise war es auch Hubmaier, der Sattler zuerst mit täuferischem Gedankengut in Berührung brachte. Fest steht jedenfalls, dass sich Sattler nach dem Austritt aus dem Kloster weder zu Hubmaier nach Waldshut wandte, noch sich den Bauern anschloss. Sein Ziel war vielmehr Zürich. Die Stadt an der Limmat war als „Wiege des Täufertums“²³ schon seit dem Juli 1522 durch einen radikalen Flügel der Zwinglischen Reformation geprägt, der sich spätestens seit dem Januar 1525 und der Ersten Zürcher Täufedisputation in entschiedener Opposition zu dieser befand.

2.3.1. Die Entstehung des Zürcher Täufertums

Die gemeinsamen Wurzeln der Täufer und der Reformation und ihrer jeweiligen Protagonisten in Zürich betont auch die Täuferchronik Braitmichels. Demnach

*begab [es] sich, dass Ulrich Zwingel vnd Conrad Grebel, einer von Adel, vnd Felix Mantz, alldrey vast erfarnen vnd geleerte Männer, inn teutscher, latteinischer, griechischer vnnnd auch hebreischer Sprach zusammen kamen, anfiengen sich miteinander zu ersprechen inn glaubens sachen, vnd haben erkannt, das der Kindstauff vnnötig sey, auch den selben für kein tauff erkennt.*²⁴

Trotz dieser gemeinsamen Erkenntnis sei es aufgrund der Feigheit Zwinglis aber bald darauf zum Bruch zwischen der offiziellen Reformation und den späteren Täufern Conrad Grebel und Felix Mantz gekommen. Die beiden hätten zwar

¹⁹ John D. Derksen, *From Radicals to Survivors. Strasbourgs Religious Nonconformists over two Generations*, Utrecht 2002, 46.

²⁰ Snyder: Sattler (wie Anm. 7), S. 64.

²¹ Klaus Deppermann, Michael Sattler – Radikaler Reformator, Pazifist, Märtyrer, in: *Protestantische Profile von Luther bis Francke. Sozialgeschichtliche Aspekte*, Göttingen 1992, 48-64, hier: 49.

²² Ebd., 50.

²³ J. H. Yoder, *Täufertum und Reformation in der Schweiz. Die Gespräche zwischen Täufern und Reformatoren 1523-1538*, Karlsruhe 1962, 11.

²⁴ Zieglschmid, *Chronik* (wie Anm. 14), 45.

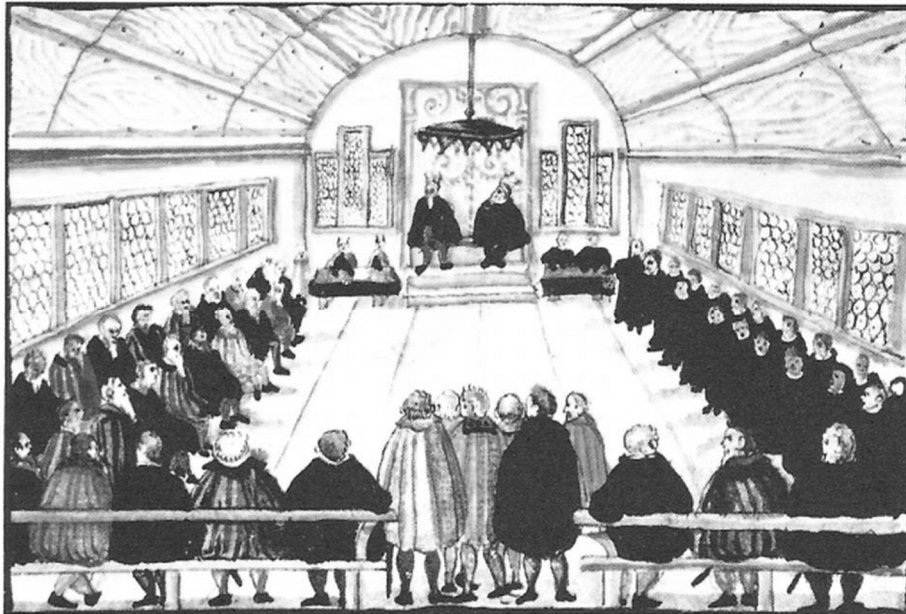


Abb. 1:
Erste Zürcher Täuferdisputation im Januar 1525 (Foto: Zentralbibliothek Zürich)

[i]m herren erkennt vnd [ge]glaubt, dass man mueß vnd solle nach christlicher ordnung vnd einsatzung des Herren recht [wieder]getaufft werden [...], [aber] da hat Vlrich Zwingel (welchem vor Christi Creütz, Schmach vnd vuolungung grauset) nit gewölt vnd fürgeben, es würde ein auffruer außgeben.²⁵

Tatsächlich hatten Grebel, Mantz und ihre Anhänger in Zürich bald den Ruf, dass sie *eiffriger seien dann der Zwingel*.²⁶ Dessen vorsichtiges Vorgehen u.a. in der Frage des Messwesens während der Zweiten Zürcher Disputation im Oktober 1523 erschien den Radikalen als Verrat des Reformators an der Reformation. Zwingli hatte die Durchführung von Änderungen in das Ermessen des Rates gestellt, der allein entscheiden könne, wie weit man bei der Durchführung der Reformation *on uffrur*²⁷ gehen könne. Pragmatisch urteilte der Reformator, zwar sei die Messe *on insatzung Christi inngerissen [...] unnd zugetragen*, und damit *ein warer mißbruch*²⁸, trotzdem dürfe man sie jetzt noch nicht abschaffen, denn *sölte einer ietz on meszgewand meß haben, so wurde ein ufflouf*²⁹. In zwei Ratschlägen, die er als Mitglied einer vom Rat eingesetzten Kommission zur Klärung der strittigen Messfrage verfasste,³⁰ nahm Zwingli auch literarisch in ähnlicher Weise Stellung. Jetzt machte Grebel endgültig und unwiderruflich seiner Enttäuschung über das Zögern seines Lehrers Luft. Am 18.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd., 5.

²⁷ Z II, 783, 35-784, 26.

²⁸ Ebd., 788, 16-17.

²⁹ Ebd., 789, 15-16.

³⁰ Vgl. ebd., 808ff. und 811ff.

Dezember 1523 schrieb er an seinen Schwager Vadian, wer denke, glaube und sage, dass Zwingli aus dem Hirtenamt heraus handelt, der denkt, glaubt und redet gottlos.³¹

2.3.2. Die Auseinandersetzungen um die Taufe

Wann schließlich die Taufe ins Zentrum der Auseinandersetzungen zwischen Reformatoren, Radikalen und der Zürcher Obrigkeit geriet, ist aus den Quellen nicht genau festzustellen. Aktenkundig wurden die späteren Wiedertäufer zunächst durch die Verweigerung der Kindertaufe. Zwar hatte noch 1523 Grebel seinen Sohn Josua nach lateinisch-mittelalterlichem Ritus taufen lassen³², aber aus dem Wortlaut eines Ratsmandats vom 11. August 1524 lässt sich erschließen, dass bereits im Frühjahr 1524 manche Bauern im Zürcher Gebiet ihre Kinder nicht mehr zur Taufe brachten. Der Bescheid ist der erste formelle Beschluss einer reformatorischen Obrigkeit bezüglich der Kindertaufe. Er befahl, dass alle, *die so ungetouffte kind habent, dieselbigen touffen lassen*.³³

Obwohl die verhängte Strafe von einer Mark Silber bei einer Weigerung relativ milde war – illegales Glücksspiel wurde in Zürich üblicherweise mit der gleichen Summe geahndet³⁴ – sahen die Radikalen um Grebel und Mantz das Urteil als Fanal und Beginn der Verfolgungszeit.³⁵ Zwar gab der Rat ihnen im Januar 1525 noch einmal die Gelegenheit, sich *uß warer göttlicher gschrift*³⁶ zu rechtfertigen, die Erste Zürcher Täuferdisputation endete aber mit einer völligen Niederlage der Radikalen. Der Rat befahl ihnen am 17. Januar 1525 nun unmissverständlich, ihre Kinder wieder zur Taufe zu bringen und drohte bei jedem Verstoß mit der sofortigen Ausweisung aus der Stadt.³⁷

Die Reaktion der Radikalen auf das Mandat war der Vollzug der ersten Wiedertaufe als eigentlicher „Geburtsstunde des Täuferiums“³⁸. Vermutlich fand das revolutionäre Ereignis am 21. Januar 1525 im Haus von Felix Mantz statt, wo Conrad Grebel seinen Bundesgenossen Jörg Blaurock auf dessen Bitte hin taufte. Auch im benachbarten Dorf Zollikon kam es in den darauffolgenden Wochen zu mehreren spontanen Taufhandlungen und Abendmahlsfeiern, bei denen vor allem Blaurock, Grebel und Mantz eine führende Rolle spielten. Die Einfachheit der Ereignisse – im März 1525 berichtete Hans Hottinger vor dem Rat, er sei von Blaurock mit einem *hampfel waßer*³⁹ getauft worden – rief in Einzelfällen zwar die Ablehnung der Bevölkerung hervor, wirkte in ihrer Orientierung am urchristlichen Ideal aber zumeist ungeheuer ansteckend. Auffällig ist in den Gerichtsakten vor allem die Fülle der Namen von Angeklagten, die belegen, dass sich aus einem kurz zuvor noch kleinen

³¹ Eigene Übersetzung des lateinischen Originals nach QGTS Bd. 1, Nr. 8, 8.

³² Vgl. J. F. G. Goeters, Die Vorgeschichte des Täuferiums in Zürich, in: Abramowski, L./ Goeters, J. F. G. (Hgg.), Studien zur Geschichte und Theologie der Reformation. Festschrift für Ernst Bizer, Neukirchen-Vluyn 1969, 239-281, hier: 280.

³³ QGTS Bd. 1, Nr. 12, 11.

³⁴ Vgl. E. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533, Zürich 1879, Nr. 322, 113.

³⁵ Vgl. A. Strübind, Eifriger als Zwingli. Die frühe Täuferbewegung in der Schweiz, Berlin 2003, 204.

³⁶ QGTS Bd. 1, Nr. 22, 33.

³⁷ Ebd., Nr. 25, 35.

³⁸ Blanke, F.: Brüder in Christo. Die Geschichte der ältesten Täufergemeinde (Zollikon 1525), Zürich 1955, 55. Vgl. Goeters, Vorgeschichte (wie Anm. 32), 239.

³⁹ QGTS Bd. 1, Nr. 54, 62.

Kreis um Grebel und Mantz bald eine rasch wachsende Bewegung in Stadt und Landschaft gebildet hatte.⁴⁰

2.3.3. Die Verfolgung der Zürcher Täufer

Erneut reagierte der Rat mit Härte gegen auf Ereignisse in und um Zollikon. Grebel, Mantz, Blaurock und etliche andere Täufer wurden verhaftet. Im leerstehenden Augustinerkloster wurden sie in einer Art Beugehaft gehalten und erhielten am 7. Februar 1525 die Möglichkeit zu erneuten Gesprächen mit Zwingli und einer Abordnung des Rates.⁴¹ Tatsächlich versprachen die Gefangenen daraufhin, nicht mehr zu taufen. Gegen den Schwur der Urfehde und eine gemeinsame Bürgschaft von 1000 Gulden wurden sie zunächst entlassen.

Trotz des geleisteten Schwurs waren die meisten Entlassenen aber der Meinung, Zwingli in theologischer Hinsicht *in etlichen stueken überwunden*⁴² zu haben. So kam es in Zollikon und Umgebung bald zu weiteren Taufen, bei denen erneut Blaurock einer der Hauptakteure war.⁴³ Wieder wurden alle dem Rat gemeldeten Täufer verhaftet und in Einzelhaft gelegt.⁴⁴ Blaurock und Mantz mussten sich in Gegenwart des Bürgermeisters und sechs Ratsmitgliedern vor Zwingli und den Leutpriestern verantworten.⁴⁵ Alle bisher Getauften in Zollikon wurden zu einer Geldbuße von einer Mark Silber verurteilt. Allen weiterhin Taufwilligen und ihren Familien wurde abermals lebenslange Verbannung angedroht.⁴⁶

2.3.4. Sattler in Zürich

Vom 25. März 1525 datiert schließlich eine Liste mit Verhöraussagen von Täufern, die zum ersten Mal die Anwesenheit Michael Sattlers in der Stadt belegt: *Bruder Michel im wyssen mantel will von dem wydertouff stan und ist jetz so viel bericht[igt], dass er bekennt, unrecht gethan [zu haben] und will wyderrufen sin leer, so er deß touffs halb gepredigt hat.*⁴⁷

Trotz dieses Widerrufs hatte Sattler aber die übliche Geldbuße von einer Mark Silber zu bezahlen und wurde als Nichtzürcher, wie auch Jörg Blaurock, aus der Stadt ausgewiesen. Scheinbar kehrte er aber bald nach Zürich zurück. Am 18. November 1525 wurde er erneut und diesmal endgültig ausgewiesen.⁴⁸

Zwar ist die Identifizierung von Sattler mit dem genannten *Bruder Michel im wys-sen mantel* nicht eindeutig und wird u.a. von Snyder in seiner Revision des traditionellen Sattler-Bildes abgelehnt. Demnach sei Sattler nur Teil einer „second wave“⁴⁹ des Täuferturns in der Schweiz gewesen und habe die Taufe erst im Juni 1526 empfangen.⁵⁰ Snyder stützt sich in seiner Argumentation jedoch vor allem einen Bericht des Wollwebers Hans Kuenzi 1526 vor dem Rat, den er falsch interpretiert. Zwar gibt

⁴⁰ Vgl. QGTS Bd. 1, Nr. 29, 37ff.; Nr. 30, 39ff.; Nr. 31, 40ff.; Nr. 32, 42ff.; Nr. 33, 43ff.

⁴¹ Vgl. Blanke, Brüder (wie Anm. 38), 51.

⁴² QGTS Bd. 1, Nr. 43, 52.

⁴³ Ebd., Nr. 48, 58f., Nr. 50, 59f.

⁴⁴ Ebd., Nr. 49, 59.

⁴⁵ Vgl. ebd., Nr. 62, S. 70 und Z IV, 230, 27-28.

⁴⁶ Vgl. ebd., Nr. 51, 60.

⁴⁷ QGTS Bd. 1, Nr. 64, 73f.

⁴⁸ Vgl. QGTS Bd. 1, Nr. 133, 136.

⁴⁹ Snyder, Sattler (wie Anm. 7), 88.

⁵⁰ Vgl. ebd., 26. 80ff. 106.



Abb. 2:
Zürich nach dem Stadtplan von Josua Murer 1576 (Foto: Staatsarchiv Zürich)

Küenzi an, einen ehemaligen Mönch namens Michael bei sich aufgenommen und in der täuferischen Lehre unterwiesen zu haben. Er betont aber auch, dieser sei nur *vermeint*, *er sei der Michel* [Sattler], *der vormals ouch euer gefangener gsin ist, im ist aber nit also*.⁵¹

Für die Identifizierung Sattlers mit dem im März 1525 aus Zürich ausgewiesenen Täufer spricht, dass es neben den in den Akten stets namentlich genannten Täuferführern wie Blaurock, Mantz, Grebel oder Wilhelm Reublin im fraglichen Zeitraum in Zürich nur wenige weitere Männer gegeben haben dürfte, deren *leer, so er deß touffhs halb gepredigt*⁵² eine aktenkundliche Erwähnung rechtfertigen würde. Die Anrede *Bruder* weist zudem auf den mönchischen Kontext hin, aus dem auch Sattler stammte. In seinem Bericht über Sattlers Martyrium bezeichnete Reublin diesen ebenfalls als *bruder Michel*⁵³. Der Einwand, dass Sattler Benediktiner war, deren Habit nicht weiß sondern schwarz war, ist nicht stichhaltig, denn als aus dem Kloster geflohener ehemaliger Mönch hätte Sattler die entsprechende Kleidung wohl kaum so lange weiter getragen, um in Zürich als solcher identifiziert werden zu können.

⁵¹ QGTS Bd. 1, Nr. 182, 201.

⁵² Ebd., Nr. 64, 73.

⁵³ Ebd., Nr. 224, 251.

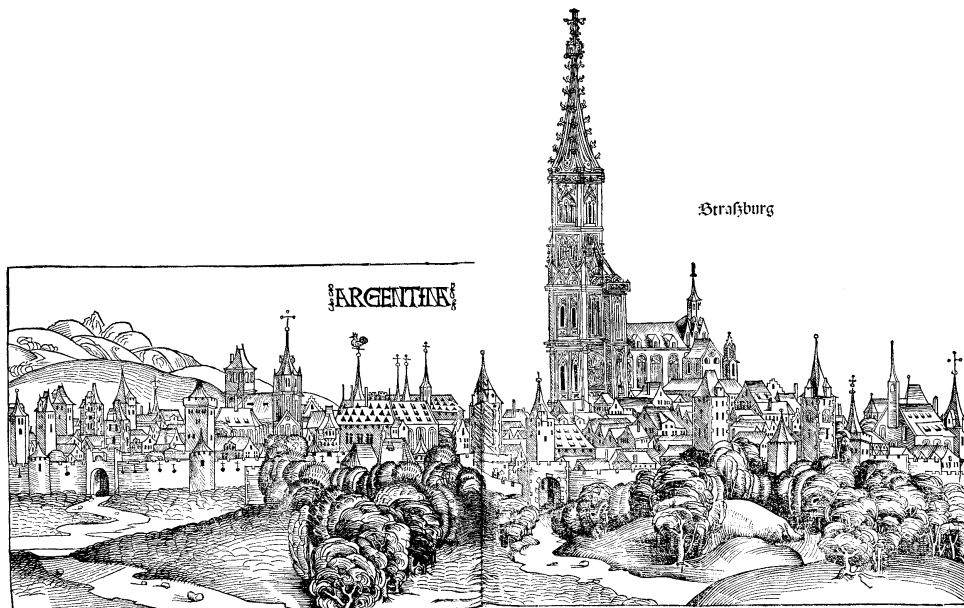


Abb. 3:
Straßburg in der Weltchronik Hartmann Schedels 1493. (Foto: Bayerische Staatsbibliothek)

2.4. Sattlers Aufenthalt in Straßburg

Nach seiner Ausweisung aus Zürich wirkte Sattler zunächst gemeinsam mit Wilhelm Reublin als Täuferprediger in Horb und Rottenburg. Von dort kam er zu einem unbekanntem Zeitpunkt schließlich nach Straßburg – möglicherweise, um sich einem befürchteten Zugriff der Behörden zu entziehen.

2.4.1. Religiöse Toleranz in Straßburg

Im Gegensatz zu Zürich galt die freie Reichsstadt Straßburg aufgrund ihrer politischen Stabilität vielen religiösen Nonkonformisten als Zufluchtsort. Schon Zeitgenossen wie Sebastian Franck urteilten über die in der Stadt verhängten Strafen gegen die Täufer und andere radikale Gruppierungen: *Was man anderswo henckt, daz streicht man zu Straszburg mit ruten ausz.*⁵⁴ Tatsächlich konnte man auch in der Reformation zugeneigten Straßburg bis zum Jahr 1529 noch unbehelligt katholisch bleiben.⁵⁵ Die ständige Anwesenheit einer altgläubigen Partei im Rat und die durch die Verfassung von 1482 vorgegebene Machtverteilung sorgten zwischen den verschiedenen Ratsgremien für ein hohes Maß an religiöser und politischer Toleranz. Statt zum Ausführungsorgan einer bestimmten Gruppierung innerhalb der sozialen, politischen und

⁵⁴ Sebastian Franck, *Germaniae Chronicon. Von des gantze[n] Teutschlands aller teuschen Völker herkommen Namen, Händeln, guten und bösen Thaten, Völcker un[d] Sitten von Noe bis uff Carolum V. [...]*, zuerst gedruckt in Augsburg 1538. Hier zitiert nach Lienhardt, M.: Religiöse Toleranz in Straßburg im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1991, 40.

⁵⁵ Vgl. ebd., 39.

religiösen Struktur der Stadt zu werden, übernahm der Rat die Rolle des „*médiateur et [...] conciliateur*“⁵⁶ zwischen den verschiedenen Interessen. Auch die reformatorischen Prädikanten um Matthias Zell, Wolfgang Capito und Martin Bucer waren durch die starke altgläubige Präsenz im Rat und die in immer größerer Zahl in die Stadt strömenden radikale Täufer und Spiritualisten in einem ständigem Kampf gegen zwei extreme Flügel gebunden.

2.4.2. Die Täufer in Straßburg

Die erste öffentliche Stellungnahme gegen die *Kindertaufe* lässt sich für Straßburg im Frühjahr 1524 nachweisen. Der Laienprediger Clemens Ziegler behauptete, diese sei *on allen grundt der geschriff, ja wider die geschriff*.⁵⁷ Nicht der *eüsserlich tauff des wassers mache vollkummen [...], sonder der glaub an Christo [...]. Dann wo nit der glaub ist, da ist der tauff nit nütz*.⁵⁸ Ziegler konnte in Straßburg ungehindert predigen und scheint für seine Äußerungen zunächst nicht belangt worden zu sein.⁵⁹ Allerdings wurde ihm am 25. Februar 1525 das Predigen außerhalb Straßburgs verboten.⁶⁰ Ein Gesuch der Gemeinde Ruprechtsau, ihn als Pfarrer anzustellen, wurde am 11. Januar 1527 vom Rat abgelehnt.⁶¹

Im Oktober 1524 kam schließlich Andreas Karlstadt nach Straßburg. Vermutlich wirkte er nur wenige Wochen in der Stadt und musste diese auf Druck der Straßburger Prädikanten um Zell, Capito und Bucer bald wieder verlassen. Auch die Veröffentlichung seiner Schriften wurde verboten. Karlstadts Aufenthalt in Straßburg – wo er in engen Kontakt mit Ziegler stand – kann aber dennoch als der Auslöser für die Sammlung täuferischer Gruppen in der Stadt gelten. Bereits am 31. Oktober 1524 schrieb Bucer an Zwingli und erbat sich eine schriftliche Zusammenstellung von Argumenten gegen die Täufer.⁶² Im Dezember 1524 veröffentlichte Bucer mit seiner Schrift *Grund und Ursach*⁶³ eine erste Stellungnahme für die Kindertaufe. Bucer unterschied zwischen der Geistes- und der Wassertaufe, die lediglich ein äußerliches Zeichen der Geistestaufe und daher zeitlich nicht gebunden sei.⁶⁴ Trotzdem trat er für die Kindertaufe ein, weil diese den Eltern ein Trost und Ansporn sei, *dass die gemein Christo ihre Kinder an nimpt und für sye bittet, und das auch der tauff, den kindern gegeben, ein ursach ist den eltern und andern, die kinder so bald sie des fehig sein mögen, Christum zu lehren, als dem sye im tauff ergeben sind*.⁶⁵

Prinzipiell erhob Bucer zwar auch gegen die Erwachsenentaufe keine Einwände. Allerdings meinte er, wo *jemant mit dem tauff je wollte harren*, solle er dies *on zer-*

⁵⁶ R. Bornert, *La Réforme Protestante du Culte à Strasbourg au XVI. Siècle (1523-1598). Approche sociologique et Interpretation théologique*. Leiden 1981, 74.

⁵⁷ *Quellen zur Geschichte der Täufer*, Gütersloh 1938ff. (= QGT), Bd. 7: Elsass 1: Stadt Straßburg 1522-1532, Gütersloh 1959, Nr. 8, 14, 4.

⁵⁸ Ebd., Nr. 8, 16, 8-11.

⁵⁹ Vgl. ebd., Nr. 71, 70f.; Nr. 111a, 134f.; Nr. 114a, 137.

⁶⁰ Vgl. ebd., Nr. 30, 43.

⁶¹ Vgl. ebd., Nr. 118, 145.

⁶² Vgl. ebd., Nr. 10, 19.

⁶³ Vgl. MBDS Bd. 1, 194ff.

⁶⁴ Vgl. ebd., 254ff.

⁶⁵ Ebd., 260.

*störung der lieb und einigkeit*⁶⁶ tun. Man solle *darumb mit im nit zweiyen, noch in verdammen; ein jeder sey seines sins gewiss.*⁶⁷

Bald kam es aber dennoch zu den befürchteten Konflikten. Viele der Flüchtlinge aus Zürich sahen sich nicht als solche, sondern begannen als Missionare, das mitgebrachte täuferische Gedankengut auch in Straßburg zu verbreiten. Wilhelm Reublin wohnte einige Zeit im Haus Clemens Zieglers.⁶⁸ Der Straßburger Magistrat handelte schließlich am 21. Februar 1526, um der Ausbreitung des Täuferiums in der Stadt Einhalt zu gebieten. Der erste förmliche Ratsbeschluss in der Auseinandersetzung mit dem Täuferium machte die Kindertaufe verbindlich.⁶⁹ Ihre Gegner wie der Benfelder Weber Hans Wolff, der gepredigt hatte, alle Obrigkeit sei unchristlich und Kinder seien nach Gottes Wort zur Taufe nicht fähig,⁷⁰ wurden nun auch obrigkeitlich belangt. Wolff wurde am 13. Juni 1526 mit seiner Familie aus Straßburg ausgewiesen.⁷¹ Am 11. Juni hatte Wolff eine Predigt Zells im Straßburger Münster unterbrochen und diesem befohlen, *ab der canzeln [zu] geen, und ihn lassen uffsteigen. Dann er, d. h. Mathiß [Zell], sag nit die wahrheit, sonder er, Hans Wolff, hab den geist gots*⁷².

Am 10. Dezember 1526 berichtete Capito an Zwingli über das Auftreten des Spiritualisten Hans Denck in Straßburg, der für allerhand Unruhe sorgte.⁷³ Denck wurde nach einer öffentlichen Disputation mit den Straßburger Prädikanten schließlich ausgewiesen.⁷⁴ Danach beruhigte sich die Lage in Straßburg zunächst. Am 28. Februar 1527 versicherte Capito gegenüber Zwingli, dass *unsere Stadt ganz ruhig*⁷⁵ sei.

2.4.3. Sattler und die Straßburger Prädikanten

Im Gegensatz zu radikalen Spiritualisten wie Denck scheint der mit Reublin nach Straßburg gekommene Sattler mit den reformatorischen Prädikanten zunächst in gutem Einvernehmen gestanden zu haben. Aber Ende 1526 oder Anfang 1527 schrieb Sattler *[s]inen geliebten brüderen jnn gott Capitoni vnd Bucero*⁷⁶, dass er nicht länger in der Stadt bleiben könne. Zwar habe er *zenechst mitt üch geredt [...] in bruderlicher zucht vnd fruntlichait [...], ir als die gefragten mitt glicher zucht vnd fruntlichkait [...] geantwortet*⁷⁷, trotzdem zählte Sattler in der Folge mehrere Lehrunterschiede auf, die ihn von den Reformatoren trennten. Deshalb müsse er sich *miner conscienz halb*⁷⁸ von ihnen verabschieden, bitte aber um Gnade für seine gefangenen und ausgewiesenen Geschwister.

Sattlers Aufenthalt in Straßburg wird in der Forschung unterschiedlich bewertet. Yoder leitet aus den in gegenseitigem Einvernehmen stattgefundenen Gesprächen mit den Reformatoren Sattlers „Mitarbeit innerhalb der offiziellen Reformation Straß-

⁶⁶ Ebd., 262.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Vgl. den Bericht Capitos an Zwingli vom 4. April 1526 in Z VIII, Nr. 465, 557ff.

⁶⁹ Vgl. ebd., Nr. 44, 51.

⁷⁰ Ebd., Nr. 47, 52ff.; Nr. 51, 55.

⁷¹ Vgl. ebd., Nr. 52, 55.

⁷² Ebd., Nr. 53, S. 56, 16-19.

⁷³ Vgl. ebd., Nr. 61, 59; Z VIII, Nr. 557, 798ff.; Nr. 564, 819ff.

⁷⁴ Vgl. QGT Bd. 7, Nr. 64, 60ff.

⁷⁵ Vgl. QGT Bd. 7, Nr. 64, 60ff.

⁷⁶ Ebd., Nr. 70, S. 68, 6.

⁷⁷ Ebd., Nr. 70, S. 68, 9-13.

⁷⁸ Ebd., Nr. 70, S. 70, 6.

burgs⁷⁹ ab. Das Bleiben des Täufers in der Stadt sei daher prinzipiell möglich gewesen. Sattler habe in Straßburg keinen separatistischen Standpunkt eingenommen, sondern vor allem aus der Beziehung zu Capito Hoffnungen für eine Verständigung zwischen Täufern und Reformatoren geschöpft. Deppermann anerkennt zwar die Sonderstellung Sattlers, meint aber auch, dass in den Quellen „von einer Einladung [...] zur Mitarbeit an der Strassburger Reformation [...] nirgends die Rede“⁸⁰ sei. Es sei überhaupt fraglich, ob Sattlers Weggang wirklich freiwillig erfolgt sei. Unabhängig von der Frage nach der Ursache für Sattlers Bruch mit den Straßburger Reformatoren ist jedenfalls die zutreffende Feststellung Yoders, dieser markiere den „point of no return“⁸¹ der Spaltung zwischen Täufertum und Reformation in der Stadt.

2.4.4. Missionarische Wirksamkeit in den rechtsrheinischen Dörfern um Lahr

Nachdem er Straßburg verlassen hatte predigte Sattler zunächst in der unmittelbaren Nähe der Stadt in der rechtsrheinischen Umgegend von Lahr. Am 7. Februar 1527 berichtete der dortige Pfarrer Jacob Ottelinus an Bucer über das Wirken Sattlers und klagte über das *traurige Pharisäertum*⁸² der Täuferprediger, die die paulinische Gnade mit dem mosaischen Gesetz vertauschten. Über Sattler meinte er, dieser sei *der Anführer dieser Sache, der gänzlich widerspenstig ist, niemanden gehorcht, alle Obrigkeit ablehnt*.⁸³ Aufgrund der unerträglichen Zustände erhoffte der Lahrer Pfarrer sich ein baldiges Eingreifen der Obrigkeit.

2.4.5. Das Schleitheimer Bekenntnis

Es ist unklar, ob dieses erfolgte und ob Sattler deshalb die Lahrer Gegend bald wieder verließ. Sein nächster nachweislicher Aufenthalt ist das bei Schaffhausen gelegene Dorf Schleithem. Nach Helmut Claus verarbeitete Sattler in der dort als Ergebnis einer ersten großen Täuferversammlung entstandenen *Brüderliche[n] vereynigung etzlicher kinder Gottes siben Artikel betreffend*⁸⁴ seine in Straßburg gemachten Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit Reformatoren und Spiritualisten.⁸⁵ Zu den Teilnehmern der Schleitheimer Versammlung gehörten dabei vermutlich auch andere prominente Täufer und Bekannte aus der Züricher Zeit wie Reublin und Blaurock.

Das Schleitheimer Bekenntnis ist gleichzeitig ein Dokument der Konsolidierung der *[I]ieben brueder unnd schwestern*⁸⁶ nach Innen und der Abgrenzung von *ettlichen falschen bruedern*⁸⁷ nach Außen. Die sieben Artikel über Taufe, Bann, Abendmahl, Absonderung von Irrlehren, Hirten in der Gemeinde, Schwert und Eid bieten eine

⁷⁹ J. H. Yoder, Der Kristallisationspunkt des Täufertums, in: Mennonitische Geschichtsblätter 29 (1972), 35-47, hier: 41.

⁸⁰ Klaus Deppermann, Die Straßburger Reformatoren und die Krise des oberdeutschen Täufertums im Jahr 1527, in: Mennonitische Geschichtsblätter 30 (1973), 24-41, hier: 32.

⁸¹ Yoder, Kristallisationspunkt (wie Anm. 79), 45.

⁸² Eigene Übersetzung des lateinischen Originals nach QGT Bd. 7, Nr. 75, 73, 14.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Vgl. Laube, Flugschriften (wie Anm. 1), Bd. 1, 728ff.

⁸⁵ Vgl. die entsprechenden Anmerkungen zur Druckgeschichte ebd., 740ff.

⁸⁶ Ebd., S. 728, 31-33.

⁸⁷ Ebd., S. 728, 43. Gegen Yoder, Kristallisationspunkt (wie Anm. 79), S. 44 sind hier wohl nicht die Straßburger Reformatoren um Bucer und Capito, sondern Spiritualisten wie Denk gemeint (vgl. J. H. Yoder/K. Deppermann, Ein Briefwechsel über die Bedeutung des Schleitheimer Bekenntnisses, in: Mennonitische Geschichtsblätter 30 (1973), 42-52, hier: 50).

Übersicht der täuferischen Lehre schweizerisch-oberdeutscher Prägung, wie sie um 1527 fest stand:

Zum ersten, so mercket von dem tauff. Der tauff soll gegeben werden allen denen so gelert sind die buß und endrung des lebens, unnd glauben in der warheyt [...]. Mit dem werden außgeschlossen alle kinder tauff, des bapsts hochsten und ersten gewel. [...]

Zum andern sind wir vereyniget worden von dem bann also: Der bann soll geprauchet werden mit all denen, so sich dem herrn ergeben haben, nach zu wandeln in seinen gebotten, und mit all denen die in eynen leib Christi getaufft seind worden, und sich lassen brueder oder schwestern nennen, und doch etwa entschlipffen und fallen in eynn fal und sünd und unwissentlich ubereilt werden [...], die selben sollen vermant zu dem andern mal heymlich, und zum dritten mal oeffentlich, vor aller gemeyn gestrafft oder gebannt werden nach dem bevelch Christi [...].

Zum dritten: In dem brotbrechen sind wir eyns worden und vereynbart: Alle die eyn brot brechen wollen zu der gedechtnuß des brochnen leibs Christi, unnd alle die von eynem tranck trincken woellen zu eyner gedechtnuß des vergoßnen bluts Christi, die sollen vorhin vereynigt sein, in eynen leib Christi [...], das ist, in die gemeyn Gottes [...].

Zum vierden, seind wir vereynigt worden von der absuenderung. Sol geschehen von dem boesen und von dem argen, das der teuffel in der welt gepflantz hat, also, alleyn das wir nit gemeynschafft mit inen haben, und mit inen lauffen in die gemenge irer geweltn [...]. In dem werden vermeynt alle baepstliche und widerbaepstliche werck, unnd Gottes dienst, versamlung, kirchgang, weinheuser, burgerschafften, und verpflichtung des unglaubens, unnd andere mer der gleichen [...]. Also werden nun auch von uns ongezweifelt die unchristliche, auch teufelischen wafen des gewalts [...], als da seind schwert, harnascht, und dergleichen, und aller irer prauch, für freunde, oder wider die feind [...].

Zum fünfften, seind wir vereynigt worden von den hirten in der gemeyn Gottes also: Der hirt in der gemeyn Gottes soll einer sein nach der ordenung Pauli [vgl. 1Tim 3,7ff.] [...]. Diser aber sol erhalten werden, wa er mangel haben

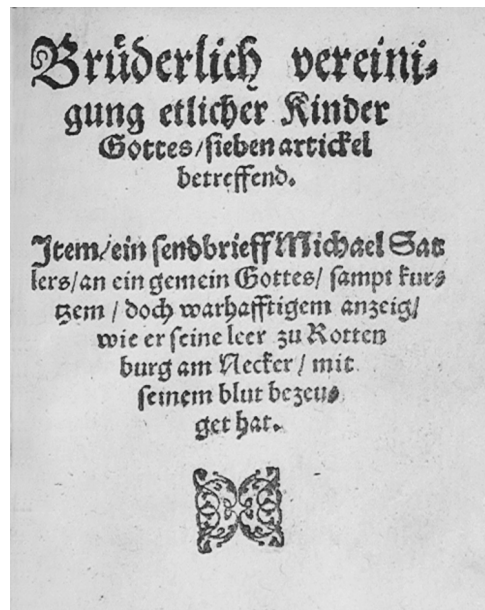


Abb. 4:
Titelseite der Schleithimer Artikel von 1527.
(Foto: Museum Schleithemertal)

wuerd, von der gemeyn, welche in erwelt hat [...]. So aber dieser hirt vertriben, oder durch daz creutz dem herren hingefuert wuerd, sol von stund an eyn anderer an die statt verordnet werden, damit das voelcklin und heufflin Gottes nit zerstoert werde.

Zum sechsten, seind wir vereynigt worden von dem schwert also: Das schwert ist eyn gottes ordenung [vgl. Röm 13,2] ausserhalb der vollkommenheyt Christi, welches den boesen strafft und toedtet, und den guten schützt und schirmt. [...] Nun wirt gefragte von vilen, die nit erkennen den willen Christi gegen uns, ob auch eyn christ moeg oder solle das schwert brauchen gegen dem boesen umb deß guten schutz und schirm willen, oder umb der liebe willen? [...] Zum andern wird gefragt des schwerts halben, ob eyn christ soll urteyl sprechen in weltlichen zangk und span, so die unglaubigen miteynander haben? [...] Zum dritten wird gefragt des schwerts halben: Sol das eyn oberkeyt sein, so eyner darzu erwelt wirt? [...] Zu letst wirt gemerckt, das es dem christen nit mag zimen eyn oberkeyt zusein in den stucken. Der oberkeyt regiment ist nach dem fleisch, so ist der christen nach dem geyst [...]. Inn summa: Was Christus unser haupt uff uns gesinnet ist, das alles soellen die glider des leibs Christi durch in gesinnet sein [...].

Zum sibenden, sind wir vereynigt worden von dem eyd also. Der ey ist eyn bevestigung under denen die da zancken, oder verheyssen, unnd ist imm gesatz geheysen worden [...]. Christus der die vollkommenheyt des gesatz leret, der verbeut den seinen alles schweren [...], darumb ist alles schwoeren verboten [...].⁸⁸

Schon bald nach der Schleitheimer Täuferversammlung galten die Artikel als *verdrach Michiel Sattlers*⁸⁹ und wurden u.a. von Zwingli in Zürich als *fundamenta* [...] *superstitionis*⁹⁰ verurteilt. Noch 1544 widmete Johannes Calvin ihnen eine ausführliche Widerlegung in seiner *Briève instruction* [...] *contre les erreurs de la secte commune des Anabaptistes*.⁹¹ Zu Recht gelten die Schleitheimer Artikel als eigentliche Geburtsstunde des Täufertums. Mit ihrer Verabschiedung wurden die Täufer von einer radikalen Splittergruppe der offiziellen Reformation zur Freikirche im eigentlichen Sinn.⁹²

3. Sattlers Verhaftung und der Prozess in Rottenburg

Vermutlich auf dem Rückweg von Schleithem wurden Sattler, seine Frau und mehrere andere Täufer in Horb von den österreichischen Behörden verhaftet. Man fand bei Sattler belastende Papiere – möglicherweise handelte es sich um ein Exemplar der

⁸⁸ Laube, Flugschriften (wie Anm. 1) S. 729, 20-735, 4.

⁸⁹ QGTS Bd. 2, Nr. 196, 170.

⁹⁰ Ebd., Z VI/1, 103.

⁹¹ Vgl. W. Balke, Calvin und die Täufer. Evangelium oder religiöser Humanismus, Minden (Westf.) 1985, 149ff.

⁹² Vgl. Jürgen Goertz, Die Täufer. Geschichte und Deutung, München 1980, 103ff.

Schleitheimer Artikel –, die sofort an die oberösterreichische Regierung in Innsbruck übersandt und als Grundlage der Anklage im Prozess verwendet wurden. Nach mehrwöchiger Haft in der bei Horb gelegenen Ortschaft Binsdorf wurden die Gefangenen am 17. Mai 1527 schließlich nach Rottenburg gebracht. Das Gericht bestand aus jeweils zwei Abgeordneten aus Tübingen, Überlingen, Freiburg, Ensisheim, Villingen, Stockach, Ehingen und Rottenburg. Die beiden Tübinger Juristen Balthasar Stumpf und Georg Farner hatten sich zuvor vergeblich dagegen gewehrt, an dem zu erwartenden Blutgericht teilnehmen zu müssen.⁹³ Den Vorsitz der Verhandlungen führte der Vogt Joachim von Zollern. Als kaiserlicher Ankläger fungierte der Ensisheimer Stadtschreiber Eberhard Hofmann. Der Bericht Gravenecks und der aus verschiedenen Augenzeugenberichten zusammengestellte Darstellung Reublins an die Täufergemeinden in der Schweiz stimmen in ihrer Schilderung der Brutalität und Willkür während der Verhandlung weitgehend überein.⁹⁴ So verweigerte man Sattler zunächst die Verlesung der Anklage, weil



Abb. 5:
Täufergericht in Schwäbisch Gmünd 1529. (Foto: Amsterdam Museum)

*[a]uff soellichs der statschreiber von Enßisheim [...] also redt: Fürsichtigen, ersamen, weysen herren, er hatt sich des hayligen gaystes gerümpft und gesagt, er rede auß dem heyligen gayst. Seyt nun dem also ist, dunkt mich von unnoet-ten, im soelichs zuzelassen, dann hatt er den hayligen gayst, als er sich gerümpft, so wirt im der selbig wol sagen, was ghandelt ist und in nichts vergessen lassen.*⁹⁵

Als Sattler die Anklagepunkte auf mehrmalige Bitte hin schließlich doch verlesen wurden und er seine Verteidigungsrede beendet hatte,

*lachten die richter den merer teyl, unnd stiessen die koepff zusammen, darauff redt der statschreiber von Enßisheim. Ja, du erloser boeßwichts muench, solt man mit dir disputiern? Ja, der hencker soll und wirt mir dir disputiern, da glaub mir umb. [...] [I]ch sag das, wann kayn hencker hie were, so woelt ich dich selbs hencken. Und vermaynt, Gott ein dienst daran zuthun.*⁹⁶

Sattler wurden in Rottenburg folgende Anklagepunkte zur Last gelegt: 1. Er habe gegen das Wormser Edikt von 1521 verstoßen, 2. er habe gelehrt, dass Leib und Blut Christi nicht im Sakrament seien, 3. er habe gelehrt, dass die Kindertaufe zur Selig-

⁹³ Vgl. QGWT Bd. 1, 913f.

⁹⁴ Vgl. QGTS Bd. 1, Nr. 224, 250ff.

⁹⁵ Laube, Flugschriften (wie Anm. 1), Bd. 2, 1551.

⁹⁶ Ebd., 1554.

keit nicht nützlich und notwendig sei, 4. er habe das Sakrament der letzten Ölung verworfen, 5. er verschmähe die Mutter Gottes und die Heiligen, 6. er habe gesagt, man solle der Obrigkeit nicht Gehorsam schwören, 7. er habe neue und unerhörte Gebräuche beim Gebrauch des Abendmahls eingeführt, 8. er sei aus seinem Orden geflohen und habe geheiratet, 9. er habe gesagt, man solle den Türken keinen Widerstand leisten, er selbst wolle, wenn Kriegführen gerecht wäre, lieber gegen die Christen als gegen die Türken kämpfen.⁹⁷

Vor allem der letzte Anklagepunkt, der geschickt das täuferische Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit mit der für das Reich höchst aktuellen und bedrohlichen Türkengefahr verband, wurde Sattler zum Verhängnis. Seine Verteidigung relativierte die Schwere des Vorwurfs des Hochverrats nicht, sondern verschlimmerte seine Lage nur weiter. Sattler sagte,

*wenn der Türck kumpt, soll mann sich sein nit weren, dann es stat geschriben: Du solst niemant toedten [...]. Daß ich aber gesagt hab, wenn kriegten recht were, und ich ziehen woelt, so woelt ich liber wider die christen ziehen, die die frommen christen verfolgen, fahend und toedtend, dann wider den Türcken [...], so woellend ir christen sein und beriempt euch Christus, und verfolgend die frommen zeügen Christi, deßhalb ihr boeser seyt, dann die Türcken. [...] Ir diener Gottes, wil ich euch hie ermanen zu betrachten, warumb ir von Gott daher veroerndet seind, dann die gewalt ist von Got eingesetzt, den boesen zu strafen, den frommen zu beschützen und beschirmen. [...] Man soll auch fragen, so werdt ir erfahren, daß ich unnd meyne brueder und schwestern wider kayne obrigkayt nie gehandelt, weder mit worten noch mit wercken in kayner auffruhr, noch empoe rung, noch inn kain andern weg. [...] So sy uns mit der hailigen geschriffte weisen, daß wir irren, so woellen wir gern davon stan, widderrueffen, und uns weisen lassen, auch der urtayl, straff unsers verschuldens gern gewertig seyn.*⁹⁸

Wie bereits geschildert war das Urteil gegen Sattler in seiner Grausamkeit besonders anstößig und erregte allgemeine Abscheu. Am 20. Mai 1527 wurde es vollstreckt. Zwei Tage nach dem Tod ihres Mannes wurde auch Margarete Sattler im Neckar ertränkt.⁹⁹ Vier der Angeklagten konnten zunächst entkommen, wurden aber in Reutlingen gefasst nach einem Auslieferungsgesuch aus Rottenburg schließlich ebenfalls hingerichtet.¹⁰⁰

4. Epilog – Die Reaktion der Straßburger Prädikanten auf Sattlers Tod

So ungewöhnlich wie die Aussagen Sattlers im Prozess, so bemerkenswert war auch die Reaktion der Straßburger Prädikanten auf seinen Tod. Am 31. Mai 1527 wandte sich Capito für eine Gruppe gefangener Täufer in Horb in einem Brief an den Rat.

⁹⁷ Ebd., 1551f.

⁹⁸ Ebd., 1553f.

⁹⁹ Vgl. QGTS Bd. 1, Nr. 224, 252f.

¹⁰⁰ Vgl. GLA Karlsruhe, Bestand S Verein für Reformationgeschichte, Nr. 1: Grafschaft Hohenberg, 17.

Dabei kam er auch auf das Ende Sattlers zu sprechen und meinte, dieser sei *vns hie zu Strassburg bekant und hat wol etwas irrung jm wort gehabt, die wir jm getrulich haben durch schrifften angezaigt*, trotzdem habe er *bewisen alle mol ein dreslichen eyfer zu eren gottes vnd der gemein Christi, die er begert hat fromm vnd erber, rein von lastern, vnanstossig, vnd den die ußwendig syn, durch gottseligen wandel besserlich ze sien, welches fürnemen wir nye gestroft, sunder gelobt und gefurdert haben*.¹⁰¹ An die Gefangenen selbst richtete Capito einen Trostbrief, in denen er ihnen versicherte, sie seien *nit gefangen vmb mort, diebstall, eebruch oder andere vbelthat, sunder als christen*.¹⁰² Und auch Martin Bucer, der im Juli 1527 die Irrtümer der Täufer und Spiritualisten in Straßburg eigentlich scharf wiederlegen wollte, gestand in seiner Schrift Sattler zu, er *sey eyn lieber frundt gotts, wie wol er eyn fürnemer ym taufforden gewesen ist, doch viel geschickter vnnd erbarlicher, dann etliche andere [...], [d]arumb wir nicht zweyffeln, er sey eyn marterer Christi*.¹⁰³

¹⁰¹ QGT Bd. 7, Nr. 83, S. 81, 15-25.

¹⁰² Ebd., Nr. 84, S. 88, 14-15.

¹⁰³ Ebd., Nr. 86, S. 110, 25-33.